



Stadt Bünde

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß WEG

Für die Beantragung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß Wohnungseigentumsgesetz (WEG) vom 15.03.1951 (Bundesgesetzblatt I S. 175), neugefasst durch Bekanntmachung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 34), werden auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (AVA) vom 06.07.2021 (Bundesanzeiger AT 12.07.2021 B2) folgende Unterlagen benötigt:

1. **2 Exemplare** in Papierform einreichen
2. Ordentliche **Form** (schriftlich, einzeln geheftet, einzeln gefaltet auf DIN A4; Blattgrößen DIN A3 nicht übersteigend)
3. a) **Formloser Antrag** mit folgenden **Mindest**-Angaben:
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers (= Grundstückseigentümer oder eine Person mit berechtigtem Interesse)
 - Bezeichnung des Grundstückes: katastermäßige Bezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück); Bezeichnung nach Ort, Straße, Hausnummer
 - Angabe, für welche Einheit(en) das Wohnungs- bzw. Teileigentum begründet werden soll
 - Angabe zur Anzahl der gewünschten Ausfertigungen der Bescheinigung

oder

- b) **Ausgefüllter Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung** der Stadt Bünde – Vordruck im Serviceportal „Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung“
4. Bei Antragstellung durch eine/n Bevollmächtigte/n ist die **Vollmacht der Antragstellerin/des Antragstellers** erforderlich. Ist der Antragsteller eine juristische Person, ist ein gesetzlicher Vertreter namentlich zu benennen und dem Antrag eine Legitimation (z.B. Handelsregisterauszug) beizulegen.
5. **Lageplan** (lesbar im Format DIN A3)

Der Lageplan muss u. a. **mindestens** folgende Angaben enthalten:

- katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes, sowie Bezeichnung nach Ort, Straße und Hausnummer
 - katastermäßige Grundstücksgrenzen
 - alle Gebäude auf dem Grundstück
 - Angabe der vorhandenen Bebauung auf dem Grundstück mit Firstlinie und Dachform
 - Für Stellplätze und außerhalb des Gebäudes liegende Teile des Grundstückes, auf das sich Sondereigentum erstrecken soll: Vermaßung durch Maßangaben, d. h. Länge und Breite der Fläche sowie der Abstand zu den Grundstücksgrenzen bzw. dem Gebäude
6. **Aufteilungspläne** (lesbar im Format DIN A3)
 - a) **Grundrisse** (Nummerierung jeder abzuschließenden Einheit, dabei sind die jeweiligen Räume und Teile des Grundstückes die zum gleichen Wohnungs- bzw. Teileigentum gehören mit gleicher Nummerierung zu versehen. Gemeinschaftseigentum kann mit G gekennzeichnet sein.)
 - b) **Schnitt(e)** Nummerierung wie Pkt. 6.a)
 - c) **Ansichten** Nummerierung wie Pkt. 6.a)

Hinweis: Dachterrassen, Balkone, Dachböden, Spitzböden, Keller, Tiefgarage u. ä. sind in den jeweiligen Grundrissen, Türen und Fenster sind zusätzlich in Ansichten und Schnitten, zu nummerieren, soweit sie ausschließlich vom Wohnungs- bzw. Teileigentum zugänglich sind.